

Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 HVwVfG, § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG

Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Uttrichshausen-West im Zuge der Bundesautobahn (BAB) A 7 zwischen dem Autobahndreieck Fulda und der Anschlussstelle Bad Brückenau bei Betr.-km 579,4 in der Gemarkung der Gemeinde Kalbach

Nach § 24 Abs. 13 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit den §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I Nr. 2237), in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und §§ 73 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), ist auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, ursprünglich vertreten von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Standort Fulda –, nunmehr vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, vom 10. Oktober 2019 der Plan für das oben genannte Vorhaben mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen, vom damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen durch Planfeststellungsbeschluss vom 11. Januar 2024 – Az.: VI 6-C-061-k-04-2.204#001 festgestellt worden.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planung ist die Erweiterung der bestehenden Tank- und Rastanlage Uttrichshausen-West. Das Vorhaben fällt in das Programm des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) - Aktionsplan Güterverkehr und Logistik - zur Verbesserung der Verkehrssituation für den Schwerverkehr entlang deutscher Autobahnen.

Mit der Planfeststellung werden im Wesentlichen folgende Maßnahmen zugelassen bzw. angeordnet: Zum einen die Erweiterung der Parkflächen unmittelbar entlang der Autobahn und somit die Schaffung von insgesamt 73 Lkw-Stellplätzen, 4 Bus-Stellplätzen sowie 70 Pkw-Stellplätzen, zum anderen die Erneuerung bzw. Sanierung der befestigten Flächen und Modernisierung des Entwässerungssystems durch erstmalige Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, zudem die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Vermeidungsmaßnahmen und schließlich die zusätzliche Trennung der Stellplätze der Kraftfahrzeugarten.

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes wird nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 13 sowie 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde nach § 19 Abs. 3 WHG erlaubt, das von den befestigten Straßenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser über Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage Nr. 5a und Nr. 8a sowie der nachrichtlichen Unterlagen 18.1 bis 18.3 in oberirdische Gewässer wie folgt einzuleiten:

- aus dem Oberflächenentwässerungssystem der Tank- und Rastanlage Uttrichshausen West über ein südlich der Anlage gelegenes Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Regenklärbecken und einen neuen Ableitungskanal DN 400/500 bis zu 24 l/s in der Gemarkung Uttrichshausen, Flur 4, Flurstück 50/1 (ELS 1, RW [3552304,94] / HW [5586523,87]) in den Schmidtgraben.
- aus dem Oberflächenentwässerungssystem der Tank- und Rastanlage Uttrichshausen West über die nördlich der Anlage gelegene BAB-Sammelleitung DN 600 sowie nachfolgend über Straßengräben bis zu 73 l/s in der Gemarkung Uttrichshausen, Flur 4, Flurstück 4/2 (ELS 2, RW [3552847,45] / HW [5588531,02]) in den Döllbach.

- aus dem Oberflächenentwässerungssystem der Tank- und Rastanlage Uttrichshausen West über die nördlich der Anlage gelegene BAB-Sammelleitung DN 600 sowie nachfolgend über Straßengräben bis zu 5 l/s in der Gemarkung Uttrichshausen, Flur 4, Flurstück 7/26 (ELS 3, RW [3552248,81] / HW [5587311,78]) in das Grundwasser.

III. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 HVwVfG):

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Die Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), wird nach §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 7 ff. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.

2. Forstrechtliche Genehmigung

Die Genehmigung, Wald nach Maßgabe der nachrichtlichen Unterlage 19.1 Anlage 1 im Umfang von 626 m² zu roden und dauerhaft oder vorübergehend in eine andere Nutzungsform umzuwandeln nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) in der Fassung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

Die Genehmigung für die Neuanlage von Wald zum Aufbau eines naturnahen Waldrandes sowie die Wiederaufforstung von Waldflächen in einem Umfang von 626 m² wird nach Maßgabe der nachrichtlichen Unterlage 19.1 Anlage 1 nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG in Verbindung mit § 9 BWaldG erteilt.

3. Straßenrechtliche Entscheidung

Nach § 17 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Satz 2 und 4 FStrG wird die Erweiterungsfläche der Tank- und Rastanlage Uttrichshausen West bei Betr.-km 579,4 (zwischen NK 5524/049 und 5624/009 von km 579,060 bis km 579,820) für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 2 Abs. 1 FStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmete Strecke ist in das Straßenverzeichnis einzutragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

4. Nebenbestimmungen, Auflagen

Die Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Bodenschutz und zum Gewässerschutz.

5. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, nunmehr vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage hat nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nach § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids beim Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

IV. Hinweise

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 HVwVfG i. V. m. § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), indem der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht wird. Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung sowie der festgestellte Plan werden zur Ersetzung der Auslage für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom

13. Februar 2024 bis einschließlich 26. Februar 2024

im Internet zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet erfolgt im Verwaltungsportal des Landes (<https://verwaltungsportal.hessen.de> → Unternehmen → Bauen und Immobilien → Bauplanung/Bauverfahren → Informationen → Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung der Tank-und Rastanlage Uttrichshausen-West).

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der geänderte Plan in der Zeit vom 13. Februar 2024 bis einschließlich 26. Februar 2024 bei der Gemeinde Kalbach, Hauptamt, Hauptstraße 12, 36148 Kalbach während der Dienststunden, sofern nicht auf einen der genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Freitag	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Abhandlung der Einwendungen Privater erfolgte im Planfeststellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form unter Verwendung der Bezeichnungen aus dem Anhörungsverfahren. Rückfragen in diesem Zusammenhang

können an die E-Mail-Adresse: poststelle@wirtschaft.hessen.de (möglichst unter Nennung des Referats VI 6 als Adressat) gerichtet werden oder während der zusätzlichen Auslegung bei der Gemeinde Kalbach, Hauptamt, Hauptstraße 12, 36148 Kalbach erfragt werden.

Hinweis gem. § 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 4 HVwVfG

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum, Referat VI 6, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de, angefordert werden.

Wiesbaden, den 29. Januar 2024

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum
VI 6-C-061-k-04-2.204#001**